

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 25 (1945-1946)
Heft: 6

Buchbesprechung: Bücher-Rundschau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

• Bücher-Rundschau •

Neuere Schriften über bundesrätliche Verordnungen und Vollmachtenregime

In einer gedankenreichen Monographie beschäftigt sich der Berner Privatdozent *Hans Marti* mit dem Verordnungsrecht des Bundesrates¹⁾.

In einem einleitenden geschichtlichen Teil stellt der Verfasser fest, daß das in der Verfassung von 1874 nur in Art. 35 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 4 ausdrücklich erwähnte Verordnungsrecht früher tatsächlich bloß für die Regelung untergeordneter Detailfragen ausgeübt wurde, seit 1914 aber an Umfang gewaltig zugenommen hat. Die Änderung trat ein mit dem Beschuß der Bundesversammlung vom 3. August 1914, durch den der Bundesrat Vollmachten von einem Ausmaß erhielt wie die Regierung keines anderen Landes. Gestützt darauf wurden beispielsweise im Jahre 1918 359 Verordnungen und Departementalverfügungen erlassen. Auch in der Zeit zwischen den beiden Kriegen und nach ausdrücklicher Außerkraftsetzung des Vollmachtenbeschlusses durch die Bundesbeschlüsse vom 3. April 1919 und 19. Oktober 1921 ergingen zahlreiche bundesrätliche Verordnungen (Verfassungs-«Ritzungen»), die nach der Auffassung des Verfassers, im Gegensatz zu derjenigen Giacometti, bei unvoreingenommener, auch das Positive dieser Entwicklung berücksichtigender Betrachtung keine Verfassungswidrigkeit sondern eine Anpassung der alten Verfassung an die vollkommen neuen Verhältnisse und gleichzeitig Tastversuche in der Richtung einer kommenden Verfassungsrevision bedeuten. «Der schweizerische Staatsrechtler muß gerade aus dieser Praxis lernen; er darf sich der Einsicht nicht verschließen, daß diese Ermächtigungspraxis unvermeidlich und notwendig war, um den Erfordernissen der Zeit zu genügen.»

Am 30. August 1939 faßte die Bundesversammlung einstimmig den Bundesbeschuß «über die Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität», in dem nicht mehr auf die Dringlichkeitsklausel des Artikels 89 abgestellt, die Vollmachten nicht mehr als unbeschränkt bezeichnet und der Bundesversammlung das Recht vorbehalten wurde, Entscheidungen des Bundesrates nachträglich außer Kraft zu setzen (was aber nie geschah). Diese Entscheidungen erreichten bis Ende Mai 1942 die Zahl von 664, vermehrt um 841 Verfügungen der Departemente und einzelner Verwaltungsabteilungen.

Aus dem dogmatischen Teil mag hervorgehoben werden, daß nach der Ansicht des Verfassers die Verordnungen des Bundesrates wie die Gesetze Rechtssätze sind, weil sie allgemeinverbindliche abstrakte Tatbestandsformulierungen enthalten. Ihre Grenzziehung gegenüber den Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen könnte begrifflich nicht eindeutig festgesetzt werden, indem für sie wesentlich politische, geschichtliche und Zweckmäßigkeitserwägungen sowie der Grundsatz der Gewaltentrennung, der Kompetenzkonzentrationen verhindern solle, in Betracht kommen. «Die Kompetenzausscheidung erfolgt nicht nach der inneren Natur der einzelnen staatlichen Akte, sondern nach Arbeitsgebieten und nach der politischen Bedeutung der in Frage stehenden staatlichen Erlasse.» «Geistesgeschichtlich besteht die Legitimität des Gesetzes darin, daß es Ausdruck des Gemeinwillens ist. Gaius I Par. 3: *Lex est, quod populus iubet atque constituit*. Anders die Verordnung; sie schöpft ihre Legitimität aus der Autorität der Regierung.»

Mit Recht erklärt der Verfasser, daß mit dem Übergreifen der bundesrätlichen Rechtssetzung wenigstens der Vorteil ihrer Anfechtbarkeit durch staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht verbunden ist, während diese Möglichkeit gegenüber vom Parlament erlassenen verfassungswidrigen Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen, die vom Volk ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden sind, nicht besteht. «Je mehr die Rechtssetzung durch die Regierung überhand nimmt, desto mehr entfernt sich das betreffende Land vom Typus des Gesetzgebungsstaates und nähert sich dem des Exekutivstaates, bei welchem die Regierung

¹⁾ Marti, Hans: *Das Verordnungsrecht des Bundesrates*. Polygraphischer Verlag, Zürich 1944.

das vorherrschende Staatsorgan ist. Mit der Zunahme des Verordnungsrechtes würde die richterliche Überprüfungsbefugnis erheblich an Bedeutung gewinnen und je nach dem Umfange, in welchem sie ausgeübt wird, könnte die Entwicklung zum Justizstaat führen, in dem in letzter Linie das Bundesgericht über die Verbindlichkeit der meisten Rechtssätze entscheiden würde.»

Mit der Einführung eines Notrechtsartikels in die Bundesverfassung kann sich der Verfasser nicht befreunden:

«Fehlt ein solcher Artikel, dann ist jede Notrechtsmaßnahme eindeutig verfassungswidrig; das stellt für die Behörde, die diese Maßnahme verfügen will, immerhin eine psychologische Hemmung dar. Ein Notrechtsartikel, der notwendig ein Kautschukparagraph wäre, würde allzuleicht eine Eselsbrücke bilden, um bei jeder Gelegenheit «verfassungsmäßig» von der Verfassung abzuweichen. Schließlich verleitet die Existenz einer Waffe zu ihrer Benutzung.»

Für das Notrecht die Disqualifizierung als rechtswidrig ablehnend, die weder theoretisch noch praktisch befriedige, erklärt der Autor es als Aufgabe einer zeitgenössischen Staatsrechtswissenschaft, die darauf gestützten außerordentlichen Maßnahmen als *Recht* zu begreifen. Es diene im Gegensatz zu andern verfassungswidrigen Gesetzen und Anordnungen dadurch, daß sie die Behebung eines staatlichen Notstandes bezwecken, der Erhaltung des Staates und damit auch der Erhaltung der in ihm verwirklichten Rechtsidee, wobei es um Sein oder Nichtsein des Staates gehe und die drohende Gefahr es verunmögliche, eine Verfassungsrevision durchzuführen oder ein Gesetz zu erlassen.

Diese Unmöglichkeit könne auch noch in der Unmöglichkeit bestehen, die öffentliche Meinung über die in Frage stehenden Probleme richtig aufzuklären. Dann rufe nicht die zeitliche Dringlichkeit, sondern die Geheimhaltung der Gründe und Absichten nach einem Notrechtserlaß. Die Bundesverfassung kenne keinen allgemeinen Notrechtsartikel. Das Notrecht des Bundes bewege sich extra constitutionem. Versuche, es verfassungsrechtlich zu begründen, es beispielsweise aus den Artikeln 85 und 102 in Verbindung mit Art. 2 oder aus dem Rechte der Lückenausfüllung oder dem Gewohnheitsrecht- oder dem Naturrecht abzuleiten, befriedigen nicht.

Marti selbst betrachtet das Notrecht als Recht, da es wie die Verfassung selbst gelte, anerkannt und befolgt werde, und eine hinter ihm stehende überlegene Macht es durchsetze. Da es seiner Bestimmung gemäß der Verfassung (vorübergehend) vorgehe, bedeute die Setzung von Notrecht nichts anderes als eine Änderung der Verfassung unter Umgehung der Revisionsvorschriften. So wenig die Rechtmäßigkeit der Verfassung abhängig sei von ihrer Übereinstimmung mit einer früheren Verfassung bzw. mit deren Revisionsbestimmungen, so wenig schöpfe das Notrecht seine Rechtmäßigkeit aus der Verfassung, die es beiseite schiebe. «Der Geltungsgrund des Notrechtes ist der gleiche wie der Geltungsgrund der Verfassung: die Tatsache, daß es angewandt und durchgesetzt wird. Die Rechtmäßigkeit der neuen notrechtlichen Verfassung an der suspendierten Verfassung zu messen, hat keinen Sinn.» Beim Erlass der neuen Verfassung handeln Bundesversammlung und Bundesrat als Repräsentanten der verfassungsgebenden Gewalt. Indem die öffentliche Meinung das Notrecht während den beiden Kriegen grundsätzlich billigte und Volk und Stände sich hinter ihre Repräsentanten stellten, haben sie politisch die von diesen getroffene Entscheidung zur eigenen gemacht und damit das Repräsentationsverhältnis politisch bestätigt.» Die Behörden, die das Notrecht anwenden, machen sich dadurch weder zivil- noch strafrechtlich haftbar. (In England beschließt das Parlament jeweilen eine besondere *Indemnity Act*, um die Regierung gegen Verantwortlichkeitsklagen zu schützen.)

Diese recht beachtlichen Ausführungen beseitigen doch wohl nicht restlich den Zweifel, ob sich die Lösbarkeit des Problems des Notrechtes als Recht nicht mit derjenigen der Quadratur des Zirkels vergleichen läßt²⁾.

In einer *August Egger* zur Vollendung seines 70. Lebensjahres gewidmeten Abhandlung untersucht Prof. *Giacometti*, der sich schon in früheren Veröffentlichungen in erfreulicher Weise als getreuer Eckart für unsere rechtsstaatlichen

²⁾ Mit dem Vollmachtenbeschuß vom 30. August 1939 allein beschäftigt sich eine volkstümlicher gehaltene, ebenfalls 1944 im Polygraphischen Verlag erschienene Broschüre des gleichen Verfassers.

Institutionen eingesetzt hat, das Vollmachtenregime der Eidgenossenschaft, indem er das Wesen, den Inhalt, die Legalität des Vollmachtenbeschlusses und seine Anwendung sowie die Verbindlichkeit des Vollmachtenrechtes erörtert³⁾. Seine Abhandlung, die gerade in grundsätzlichen Fragen vielfach von der Auffassung Martis abweicht und in den Ruf nach rascher Beseitigung des Notrechtes ausmündet, kommt zu rechter Zeit und wird hoffentlich auch die öffentliche Meinung zur Aufgabe der bisher geübten passiven Duldung der verfassungswidrigen Regierungstätigkeit aufrufen.

Die vorliegende Besprechung seiner überaus verdankenswerten Arbeit muß sich auf einige wenige besonders wichtige, jeden Aktivbürger interessierende Punkte beschränken.

Der Vollmachtenbeschuß bedeutet eine provisorische materielle Abänderung der Bundesverfassung, eine außerordentliche Bundesverfassung. Er erteilt dem Bundesrat nicht nur Vollmacht, sondern auch Auftrag, ausschließliche und nicht konkurrierende Kompetenzen — mit dem Recht der Subdelegation — auf Grund welcher er die Bundesverfassung sprengen und damit die Rechtssetzung der verfassungsmäßigen Bundesorgane stilllegen kann. Allerdings darf er nur Maßnahmen erlassen, die durch den Krieg bedingt, zeitlich dringlich sind, über das notwendige Maß staatlichen Einschreitens nicht hinausgehen und nur solange gelten dürfen, als sie einer durch den Krieg bewirkten Notlage zu steuern haben. Die offensichtliche Überschreitung einer dieser Schranken, innerhalb welcher der Bundesrat Ermessensfreiheit besitzt, bedeutet Willkür. Er kann als materieller Verfassungsgesetzgeber an Stelle von Bundesversammlung, Volk und Ständen amten. Nur darf er den Vollmachtenbeschuß selbst nicht abändern oder aufheben. Aber auch so besitzt er eine umfassende, nur durch die erwähnten Schranken begrenzte kommissarische Diktaturgewalt.

Hinsichtlich der Legalität des Vollmachtenbeschlusses lehnt Giacometti die Begründung aus der Verfassung selbst, aus Gewohnheit, aus Lückenausfüllung, aus der Rechtsüberzeugung des Volkes, aus dem Zustandekommen einer in Außerachtlassung der Revisionsvorschriften der Bundesverfassung entstandenen neuen formellen Verfassungsbestimmung, aus dem Naturrecht und dem Staatsnotrecht oder aus Art. 2, 85 und 102 BV und dessen Rechtfertigung mit der Tatsache seiner Anwendung und Durchsetzung mit meines Erachtens überzeugenden Überlegungen ab, die hier aber nicht wiedergegeben werden können. Nach seiner Auffassung kann der Maßstab für die Beurteilung der Kompetenzmäßigkeit des Vollmachtenbeschlusses allein die Bundesverfassung sein, welche die oberste Zuständigkeitsordnung bildet. Er erklärt den Vollmachtenbeschuß «als eine verfassungswidrige Verschiebung von Kompetenzgrenzen zwischen Verfassungsgesetzgeber und Bundesrat, sowie zwischen Gesetzgeber und Bundesrat durch die Bundesversammlung zu Gunsten des Bundesrates». Der Beschuß steht verfassungsrechtlich in der Luft und dementsprechend erscheint auch das gesamte darauf gestützte Vollmachtenrecht als verfassungswidrig.

Das Vollmachtenregime bildet aber eine politische Notwendigkeit, bedingt durch die schwierige Lage unseres Landes inmitten des kriegsführenden Europa. Die Bundesbehörden können in Kriegszeiten ohne Vollmachten nicht auskommen. Auch die Staatsverfassung ist wie alles Recht nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Das Notrecht bildet beim Vorhandensein eines echten staatlichen Notstandes gleich der Neutralitätspolitik eine Maxime der höheren Staatsraison. Das Problem der Legalität des Notrechtes bleibt aber sinnvoll und ist von großem ideellem Wert. Wird es als legal betrachtet, so geht der Sinn der Verfassung allmählich verloren und der Rechtsstaatsgedanke verblaßt. Die Bundesverfassung wird gewissermaßen abgewertet und es besteht, da es in Gestalt der Dringlichkeitspraxis der dreißiger Jahre zur Begründung aller möglichen Maßnahmen gedient hat, die Gefahr der Gelegenheitsgesetzgebung und der staatlichen Willkür. Die bundesstaatliche Struktur des Landes, Freiheitsrechte und Demokratie können nur bei Bindung der Behörden an die Verfassung bestehen.

Der Verfasser postuliert die Aufnahme eines neuen Artikels in die Bundesverfassung, der besondere Kompetenzen der Bundesbehörden für den Fall eines staat-

³⁾ Giacometti: Das Vollmachtenregime der Eidgenossenschaft. Polygraphischer Verlag, Zürich 1945.

lichen Notstandes in Kriegszeiten vorsieht und damit ein verfassungsmäßiges staatliches Handeln auch für Notzeiten sicherstellt⁴⁾.

Bei der Besprechung der Verbindlichkeit des Vollmachtenrechtes bedauert der Verfasser, daß das Bundesgericht die Überprüfung der Frage, ob getroffene Maßnahmen nicht auf offensichtlicher Überschreitung des Rahmens des Vollmachtenbeschlusses, die schon durch ihre präventive Wirkung manche Exzesse der Vollmachtenpraxis hätte verhindern können, ablehnt. Recht temperamentvoll nimmt er einzelne Anwendungsfälle unter die kritische Lupe und erklärt u. a., es sei überhaupt nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Bundesrat die allgemeine Anerkennungspflicht für männliche Zuchttiere notrechtlich eingeführt habe. Und das Votum eines Ständeratsmitgliedes, die zu behandelnde Vorlage scheine doch zu wichtig und zu notwendig zu sein, als daß man es auf das Referendum oder gar eine Volksabstimmung ankommen lassen dürfe, bedeute eine Bankerotterklärung der Referendumsdemokratie. Mit Bezug auf die Einschränkung der persönlichen Freiheitsrechte fragt er, ob die Schweiz die Fackel der Freiheit im verdunkelten Europa nicht heller hätte leuchten lassen sollen. Insbesondere das Fehlen einer umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit, für welche schon Fleiner gekämpft habe, werde in dieser Zeit der Hypertrophie der Verwaltungsrechtssetzung und der damit verbundenen überbordenden Machtfülle der Verwaltung ganz besonders empfunden. Die Gewaltenvereinigung bei der Exekutive sei damit vollendet. Der Kreis sei somit geschlossen, man kehre zum autoritären gewaltenmonistischen Polizeistaat zurück.

Eugen Curti.

Die Nachkriegsdeflation

Es liegt wohl in den drängenden Tagesfragen begründet, daß sich die Inhaber von Lehrstühlen der Nationalökonomie mehr und mehr mit den aktuellsten wirtschaftspolitischen Problemen befassen. Dr. iur. et phil. *Walter Adolf Jöhr*, der junge a. o. Professor an der Handelshochschule St. Gallen, hat sich in seinem kürzlich im Verlag der Fehr'schen Buchhandlung, St. Gallen, erschienenen neuen Werk «*Die Nachkriegsdeflation*» sogar an die Untersuchung der Zukunft herangewagt (geschrieben wurde die Arbeit vor dem Ende des Krieges in Europa). Seine Aufmerksamkeit und sein wissenschaftliches Rüstzeug widmet er insbesondere dem Problem, ob in der Nachkriegszeit eine Deflation zu erwarten sei, was sie zu bedeuten hätte und wie sie zu bekämpfen wäre. Dabei muß die Untersuchung der künftigen Wirtschaftslage naturgemäß von bestimmten Annahmen ausgehen. Sollten sich einzelne davon nicht realisieren, so wäre es, erklärt der Verfasser, Aufgabe späterer Überlegungen, andere Prämissen zu wählen und die Ergebnisse seiner Untersuchung entsprechend zu korrigieren.

Gegliedert ist das Werk in drei Teile. Im ersten werden die geld- und kreislauftheoretischen Fundamente gelegt. Im zweiten wird das wirtschaftliche Geschehen der Nachkriegszeit erörtert. Im dritten werden die sich ergebenden Aufgaben der Wirtschaftspolitik behandelt. Prof. Jöhr äußert dabei die zutreffende Meinung, daß das System der Marktwirtschaft durch eine nochmalige schwere Depression gefährlich erschüttert werden müßte. Der Vermeidung einer solchen kommt somit eine Bedeutung zu, die nicht noch unterstrichen zu werden braucht. Das Thema allein sichert somit dem Werk große Aktualität. Jöhr erwartet, daß nach Kriegsende verschiedene deflatorische und inflatorische Tendenzen wirksam werden, daß sich aber im allgemeinen ein kurzer Nachkriegsaufschwung und dann eine längere Depression durchsetzen dürften.

Jöhr bezeichnet als «*Inflation*» die Vergrößerung des produktiven Einkommenskreislaufes im Verhältnis zum Sozialprodukt, als «*Deflation*» die Verkleinerung des produktiven Einkommenskreislaufes im Verhältnis zum Sozialprodukt. Vom üblichen Sprachgebrauch weicht er insofern ab, als er nicht nur auf die Veränderungen auf der Geldseite, sondern auch auf der Warenseite abstellt. Es kommt ihm also nur auf die Relation an.

Der Verfasser wendet nun seine Begriffsbestimmung mit vollständiger Konse-

⁴⁾ Ein vom Verfasser dieser Besprechung stammender Vorschlag eines solchen Artikels ist erwähnt bei Reber, *Das Notrecht des Staates*, Polygraphischer Verlag, Zürich 1938, S. 86 und in der *Schweizerischen Juristen-Zeitung*, Jahrgang 1937, S. 160.

quenz auf die vorauszuschenden und die von ihm als am wahrscheinlichsten vermuteten wirtschaftlichen Entwicklungen der Nachkriegszeit an. Komplizierten Zusammenhängen kommt er in der Weise bei, daß er seinen Gedankengang an vereinfachten Annahmen durchführt und diese durch den schrittweisen Einbezug weiterer Faktoren Stufe um Stufe der Wirklichkeit annähert. Dieser Methode eignet nicht nur der Vorzug klaren Aufbaus, sondern auch der leichten Verständlichkeit. In der Tat wird auch der nicht wirtschaftswissenschaftlich geschulte Leser das Werk mit Gewinn studieren und dabei, auf dem Wege über deren praktische Anwendung, auch tiefer in die Kreislauftheorie eindringen, die heute in der Nationalökonomie eine so große Rolle spielt.

Unter diesen Umständen ist es nicht erstaunlich, daß auch die praktischen Ergebnisse des Werkes sehr beachtenswert sind. So stellt Jöhr fest, daß nicht jede Deflation vom Übel sei; so nicht jene, die (durch Vermehrung der Warenmenge) aus der Offnung der Zu- und Ausfuhrwege erfolgt. Auch eine Deflation, die den produktiven Einkommenskreislauf lediglich so weit verringert, daß Preiskontrolle und Rationierung zur Verhinderung eines weiteren Preisauftriebes nicht mehr nötig sind, bilde keine Gefahr. Hingegen sei eine Deflation vom Übel und müsse bekämpft werden, wenn sie einen konjunkturellen Rückgang einleiten und somit eine Wohlstandseinbuße verbunden mit Arbeitslosigkeit bewirken würde.

Höchstpreise und Mindestlöhne oder Mindestlohnsummen staatlich vorzuschreiben, sei kein geeignetes Mittel. Erforderlich sei, beim Verhältnis zwischen Sozialprodukt und produktivem Einkommenskreislauf einzusetzen. Unter den verschiedenen Möglichkeiten bezeichnet Jöhr in interessanten Erörterungen die Arbeitsbeschaffung durch vermehrte staatliche Aufträge und (besonders in einem späteren Stadium der Depression) durch Subventionierung der privaten Aufwendungen als die beste. Dies gelte auch, wenn die Depression außenwirtschaftlich bedingt sei, wobei sich auch Einfuhrbeschränkungen aufdrängten.

Für den Fall, daß sich unser Wechselkurs als überhöht erweisen sollte, was Jöhr für wahrscheinlich hält, betrachtet er eine ausreichende Abwertung als geeigneteres Mittel als die direkte Anpassung der Preise und Löhne, aber auch als eine Importbelastung mit Exportsubventionierung. Da es aber ungewiß sei, ob nach dem Krieg Abwertungen nicht einen Wettlauf in der Anwendung dieses Mittels erzeugten und ferner, ob die Großmächte solche duldeten, sei es richtig, bescheidene Kursüberhöhungen (bis 5 %) durch das freie Spiel der Kräfte beseitigen zu lassen, was auch ohne nennenswerte Nachteile möglich sei. Bitter wäre es, unter dem Druck der Verhältnisse (entsprechende internationale Vereinbarungen oder entsprechendes Verhalten der Großmächte) auch wesentlich größere Disparitäten auf dem Wege über die direkte Preis- und Lohnsenkung angeleichen zu müssen, die dann am besten vom Staat zwangsweise durchgeführt würde. Angesichts solcher Möglichkeiten, die das an sich einfache Mittel der Abwertung der Währung als problematisch erscheinen lassen, sei es notwendig, heute und in der zu erwartenden kurzen Nachkriegshausse jede vermeidbare Preiserhöhung zu unterlassen, die Politik der Höchstpreise weiter zu führen und vorläufig auf die Erhöhung der Nominallöhne zu verzichten. Aus dem gleichen Grunde müßten im Agrarsektor die kriegsbedingten Preiserhöhungen wieder abgebaut werden. Die Schlußfolgerungen des Wissenschafters für die Praxis decken sich somit weitgehend mit dem Standpunkt, den Bundesrat *Stampfli* in der letzten Session der Bundesversammlung zur Frage Preis und Lohn eingenommen hat.

Einige Vorbehalte und Ergänzungen mögen immerhin noch angebracht werden. Solange ausgesprochene Mangelwirtschaft herrscht, wird es sich nicht feststellen lassen, ob der Wechselkurs des Schweizerfrankens überhöht ist oder nicht. Daß er es sei, betrachten wir nicht als so wahrscheinlich wie Jöhr. So bestehen in Großbritannien starke Tendenzen zum Preis- und Kostenauftrieb. Die Pacht- und Leihlieferungen, die nun aufgehört haben, wurden bisher zu den Preisen von 1941 eingesetzt. Ferner ist es fraglich, ob der Staat auch nach Kriegsende seine enormen Verbilligungszuschüsse aufrecht erhalten kann. Die Versprechungen an die demobilisierten Soldaten könnten sich ebenfalls kostensteigernd auswirken, und möglicherweise wird die Entlastung der Schweiz infolge des Kriegsendes größer als für England (längere Zufahrtswege, mehr Zwischenlagerungen, Zuweisung ungünstigerer Bezugssquellen während des Krieges, als England sie für sich reservierte).

Die Möglichkeiten, der Exportindustrie durch Arbeitsbeschaffung zu helfen, halten wir für stark beschränkt. Wie sollen Staatsaufträge, Aufträge der öffentlichen Hand und die Förderung des Absatzes bei Privaten, beispielsweise der Uhren-, der Stickerei-, der Hutgeflecht-, der chemischen Industrie starke Ausfälle auf dem Auslandabsatz ausgleichen können? So wird der kostenmäßigen Konkurrenzfähigkeit um so größeres Gewicht zukommen, als, wie dies auch Jöhr zutreffend feststellt, größere Lieferungen nach den warenhungrigsten Gebieten (den vom Krieg besonders geschädigten) nur bei Gewährung entsprechender Kredite möglich sein werden, denen aber Grenzen gesetzt sind. Da aber der Inlandswirtschaft durch den Staat (wenigstens im Anfang von Depressionen) besser geholfen werden kann als der Exportindustrie, droht die aktive Konjunkturpolitik, im Widerspruch zu dem, was für uns besonders notwendig wäre, die Inlandswirtschaft zu bevorzugen, die Lasten der Exportindustrie aber zu steigern, wenn sie nicht sehr überlegt durchgeführt wird. Um so zutreffender ist die Feststellung Jöhrs, daß heute und in näherer Zukunft eine weitere Preis- und Kostenerhöhung vermieden werden sollte. Gegenwärtig ist diese Mahnung besonders am Platze, weil seitens einzelner Gewerkschaften eine heftige Agitation eingesetzt hat, die Löhne unbekümmert um die Preise zu erhöhen.

Die Bedeutung der Abwehr weiterer Preis- und Kostenerhöhungen wird auch dann besonders klar, wenn wir uns davon Rechenschaft geben, wie schwer es sein wird, den von Jöhr ebenfalls herausgearbeiteten Grundsatz zur Durchführung zu bringen, bei beginnender Deflation zur Erhaltung des Einkommenskreislaufes die Steuern zu senken. Wir haben ja in der Schweiz über 3000 Steuerhoheiten, und selbst die eidgenössische Steuerverwaltung hat sich, als bei der Kriegsgewinnsteuer ein gewisses Einlenken im Interesse der Arbeitsbeschaffung gewünscht wurde, sehr batzenklemmerisch erwiesen.

Zum Schluß sei auf ein Problem hingewiesen, das noch nicht gelöst erscheint. Mehrfach wird dem Einsatz staatlicher Mittel das Wort geredet und verlangt, daß in Zeiten der Depression die Schuldentilgung eingestellt werde. Sogar nach Erreichung der Vollbeschäftigung (die Jöhr in sehr interessanter und beachtenswerter Weise definiert, worüber allein sich viel sagen ließe) bedürfe es nochmals eines staatlichen Mitteleinsatzes. Wann aber die aus solchen Eingriffen resultierenden Schulden wieder getilgt werden sollen, wird nicht gesagt. In der Hochkonjunktur? Vielleicht, aber erfahrungsgemäß ist nicht nur die Wiederbeschaffung oder Reduktion einmal eingeführter Ausgaben schwierig, sondern es werden von der Politik die Ausgaben ohne Notwendigkeit erhöht, sobald die Einnahmen reichlich fließen. Oder soll eine in Etappen zunehmende Verschuldung einfach als Faktum hingenommen werden? Dann bedarf es aber zunehmender Steuerlasten, die besonders den Aufstieg junger Kräfte in der Wirtschaft hemmen und so zu einer gewissen Erstarrung beitragen. Es wäre näherer Prüfung wert, ob nicht auch solche dauernden hohen Steuern besonders auf dem Umweg über die Verminderung der internationalen Konkurrenzfähigkeit deflatorisch wirken, während anderseits angemessene Tilgungsquoten, die sich mit der Zeit in geminderte Steuerlasten umsetzen, doch wohl nicht ein so großes Gewicht hätten, daß sie eine ungünstige Auswirkung auf die Konjunktur ausüben müßten. Die «Gefahr», daß auch in Zeiten wirtschaftlicher Depression massiv Schulden getilgt werden, ist angesichts der dann dem Staat erwachsenden Lasten nicht groß, wohl aber befürchten wir, daß die Politik aus den kreislauftheoretischen Betrachtungen zur Hauptsache das herausgreifen wird, was ihr angenehm ist, das andere aber übersieht; vor allem, wenn das weniger Angenehme weniger stark betont wird. Ein Problem für sich ist ferner der möglichst wirtschaftliche Einsatz der Staatsintervention. Die rein quantitative Betrachtung vermag auch hier nicht voll zu befriedigen.

Die letzten Jahre haben uns mit Bezug auf die Konjunkturpolitik neue und wertvolle Einsichten und Erfahrungen gebracht. Einfache Hebelgriffe zur Sicherung der Vollbeschäftigung gibt es aber nicht. Die Gefahr besteht aber, daß in der Praxis doch so getan wird, als gäbe es solche. Um so mehr ist der Erwartung Ausdruck zu leihen, daß im Werke Jöhrs nicht nur der Nachweis der Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen zur möglichst Vermeidung der Deflation, soweit sie einen Konjunkturrückgang bewirken würde, beachtet wird, sondern auch der Hinweis auf bestimmte Grenzen und vor allem die Mahnung, nicht zu hoch zu steigen, um nicht später zu stark herunter zu müssen.

Ernst Geyer.

Geschichte und Politik

Völker und Staaten in der neueren Geschichte

Benedetto Croce hat in seinem kürzlich in deutscher Übersetzung erschienenen Buch «*Die Geschichte als Gedanke und als Tat*» scharfe Kritik an Rankes Geschichtsauffassung und Darstellung geübt¹⁾. Der Philosoph der geistigen Freiheit verlangt, daß der Historiker nur das behandelt, was ihn aus persönlichem sittlichem oder politischem Interesse nicht ruhen läßt. Ranke hingegen «will bloß zeigen, wie es eigentlich gewesen». Ihn beschäftigt grundsätzlich alles menschliche Geschehen. «Hat man eine wirkliche Neigung zu dem Geschlecht dieser vielgestaltigen Geschöpfe, aus welchem wir selber sind, zu diesem Wesen, das immer das alte und immer wieder ein anderes, das so gut und so bös, so edelgeistig und so tierisch, so gebildet und so roh, so sehr auf das Ewige gerichtet und dem Augenblick unterworfen, das so glücklich und so unselig, mit wenigem befriedigt und voll Gier nach allem, — hat man Neigung zu der lebendigen Erscheinung des Menschen schlechthin, so wird man ohne allen Bezug auf den Fortgang der Dinge sich daran erfreuen, wie er allezeit zu leben gesucht...» (Aus dem Vorwort Rankes zu den Vorträgen «Über die Epochen der neueren Geschichte».) So hat der Historiker «das Leben des Einzelnen, der Geschlechter, der Völker, zuweilen die Hand Gottes über ihnen» zu zeigen. Ranke hat immer an eine in der Geschichte wirkende göttliche Vorsehung geglaubt.

Mag man philosophisch zu Croce stehen oder aber Rankes Haltung einnehmen, so bleibt unzweifelhaft, daß jeder Historiker höchsten Gewinn und entscheidende Belehrung von dem großen deutschen Geschichtsschreiber erwarten darf. Ranke wird mit Recht als einer der mächtigen Erzieher zu geschichtlichem Denken gepriesen. Das ist der Grund gewesen, der Prof. L. v. Muralt veranlaßt hat, eine Auswahl aus den Werken Rankes für die Benützung im historischen Seminar herauszugeben, nicht als historisches Lesebuch die schönsten Stellen herausnehmend, sondern als Einführung in das Schaffen des Gelehrten, der für die Erhellung der Probleme der neueren Entwicklung Europas mehr getan hat als irgend ein anderer²⁾.

Die Auswahl ist naturgemäß willkürlich, aber zielbewußt und sehr geschickt. Wenn auch Beispiele aus der englischen und preußischen Geschichte fast völlig fehlen (aus der späten Weltgeschichte ist ein Abschnitt aufgenommen, obwohl sie nicht in die neuere Geschichte hineinreicht, aber wahrscheinlich als Beispiel für das souveräne Schaffen des über 85-Jährigen), so vermag doch die starke Berücksichtigung der deutschen und französischen Geschichte, der Geschichte der römischen Päpste, der Abhandlung von der Einheit der romanischen und germanischen Völker, nicht zuletzt auch der Vorträge vor König Maximilian II. von Bayern über die Epochen der neueren Geschichte ein umfassendes Bild von der großartigen Lebensarbeit Rankes zu geben, der während seines ganzen 90jährigen Gelehrtenlebens ein prachtvolles Beispiel jener alten deutschen Kultur gegeben hat, deren Auferstehung nach den Zeiten der Verirrung wir erhoffen. *Ernst Kind.*

Schweizergeschichte

Es ist immer schwierig, schon oft Untersuchtes und nach allen Seiten Ausgequetschtes noch einmal umzukehren und neu zu bearbeiten. Dennoch gelingt es Ernst Bohnenblust in seinem neuesten Werk «*Niklaus von Flüe, 1417—1487*», trotz der spärlichen Quellen, ein ergreifendes Lebensbild dieses Obwaldnerbauern, der gleichzeitig Staatsmann und Mystiker war, zu entwerfen³⁾. All die Schwächen, Höhen und Tiefen des menschlichen Lebens werden so schlicht, einfach und eindrücklich geschildert, daß jeder Leser im innersten gepackt wird. Besonders wertvoll wirkt die Biographie dadurch, daß sie sich nicht nur mit der einen Person befaßt, sondern in kurzen, aber ausgezeichneten Sätzen alle die äußern Umstände, die militärischen und politischen Entwicklungen der Schweiz, der bessern Beurteilung wegen, berücksichtigt. Das Buch steht weit über den konfessionellen Parteien und vermag allen Lesern das Wesen und den Geist eines der größten und selbstlosesten Männer, welchen die Eidgenossenschaft je besessen hat, zu vermitteln.

¹⁾ Siehe im übrigen Besprechung Juniheft, S. 225—227.

²⁾ von Ranke, Leopold: *Völker und Staaten in der neueren Geschichte. Eine Auswahl* von Leonhard v. Muralt. Rentsch, Erlenbach 1945.

³⁾ Atlantis, Zürich 1945.

Die Geschichte der «*Herren von Hünenberg*» vom 12.—15. Jahrhundert ist wohl eine der vollständigsten und quellenkritischsten, welche wir bis heute aus dem Gebiet der alten Eidgenossenschaft besitzen⁴⁾. Trotz der Beschränktheit des Quellenmaterials gelang es *Eleonore Staub*, neben der Hauptlinie, welche auf St. Andreas am Nordufer des Zugersees saß, noch die beiden Nebenlinien von Wildenburg-Waldegg-Baar und von Schaffhausen herauszuschälen. Das Geschlecht der Hünenberg spielte im 13. und 14. Jahrhundert eine nicht geringe Rolle. Dazu trug vor allem die außergewöhnliche günstige Lage des mit großer Systematik erworbenen Besitzes im Gebiete des heutigen Kantons Zug bei. Sie beherrschten die wichtigen Routen Zürich-Zug-Luzern, Bremgarten-Zug-Ägeri-Sattel-Schwyz und Zug-Arth-Brunnen. Besondere Bedeutung bekamen diese Besitzungen im Moment, da die Eidgenossen sich mit den Österreichern überwarf. Daher bestand die Hauptaufgabe der Hünenberger darin, zwischen diesen beiden Parteien den goldenen Mittelweg zu finden. E. Staub kommt zur Überzeugung, daß aus diesen Gründen an der Sage vom «hünenbergischen Pfeil» anlässlich der Schlacht von Morgarten ein wahrer Kern ist. Die Arbeit, von zahlreichen Karten und Stammtafeln begleitet, zeugt von größter Gründlichkeit und bildet einen kostbaren Beitrag nicht nur zur Lokal-, sondern auch zur Schweizergeschichte des ausgehenden Mittelalters.

Ein wenig beackertes Gebiet hat *Emil Usteri* vorgefunden, als er daran ging, eine Lebensgeschichte des «*Bürgermeisters Leonhard Holzhalb, 1553—1617*» zu schreiben⁵⁾. Usteri hat die Fülle der Quellen, welche sich ihm darbot, zu einem glücklichen Ganzen verarbeitet. Unverblümt und mit lobenswerter historischer Ehrlichkeit wird das Bild des Kaufmanns, des Offiziers und des Politikers gezeichnet. Stark wird unterstrichen, daß dem nüchternen, von höhern Dingen unbeschwertem Tatenmensch, welcher Karriere machen wollte, seine Epoche mithalf. Er war in eine Zeit hineingestellt, die gewaltige Änderungen auf dem Gebiete des Handels und der Industrie brachte. Holzhalb war vor allem ein gewiefter Politiker, der sich über alle Schwierigkeiten hinwegzusetzen und seine Pläne und Ziele rücksichtslos durchzusetzen vermochte, es sei an das Bündnis mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach und an die Beziehungen mit Venedig und Frankreich erinnert. Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß Holzhalb Zürich aus seiner politischen Isolierung herauszuführen suchte und mit dem Ausland in eine militärische Bündnispolitik einzutreten wagte, und zwar in eine überkonfessionelle und eine maßvolle Gleichgewichtspolitik. Sicher ist es Usteri gelungen, die von früheren Historikern teilweise falsch beurteilten Leistungen Holzhalbs richtig zu stellen und dem zürcherischen Staatsmann unter seinen Zeitgenossen den verdienten Platz zuzuweisen.

Es ist kaum glaubhaft, daß das sonst so aufgeschlossene, von einem aufgeweckten Völklein bewohnte Land Glarus noch 1782 eine Magd, weil als Hexe verschrien, mit dem Schwert richtete. *Kaspar Freuler* schildert in seinem neuesten historischen Roman *Anna Göldi, die Geschichte der letzten Hexe*, den Leidensweg einer geplagten, vom Schicksal verfolgten Dienstmagd⁶⁾. Gleichzeitig wirft er aber auch Licht auf den schwerfälligen, unglaublich altmodischen Rechtsapparat, welcher gerade noch dazu ausreichte, durch sein klebriges Verfahren einer gewissen Gesellschaftsschicht zum sogenannten Recht zu verhelfen. Familienstolz, Mutter- und Frauenstolz, gepaart mit Eifersucht und Standesbewußtsein, vermochten, aufgebracht durch den krankhaften Eigensinn eines verwöhnten Kindes, nicht nur ganze Familien, sondern Sippen, ja sogar ein ganzes Land aufzuwühlen und zu verhetzen. Daneben geben treffliche Charakterschilderungen und Darstellungen menschlich seelischer Qualen und Irrungen der ganzen Handlung die Lebendigkeit. Obwohl die Geschichte quellenmäßig aus begreiflichen Gründen sehr schlecht belegt werden kann, gelingt es Kaspar Freuler doch, ein treffliches Bild des Ancien Régime in einem unserer Länderkantone zu entwerfen.

Hugo Schneider.

⁴⁾ Beiheft Nr. 1 Zeitschrift für Schweiz. Geschichte. Leemann, Zürich 1943.

⁵⁾ Leemann, Zürich 1945. ⁶⁾ Gutenbergverlag, Zürich 1945.